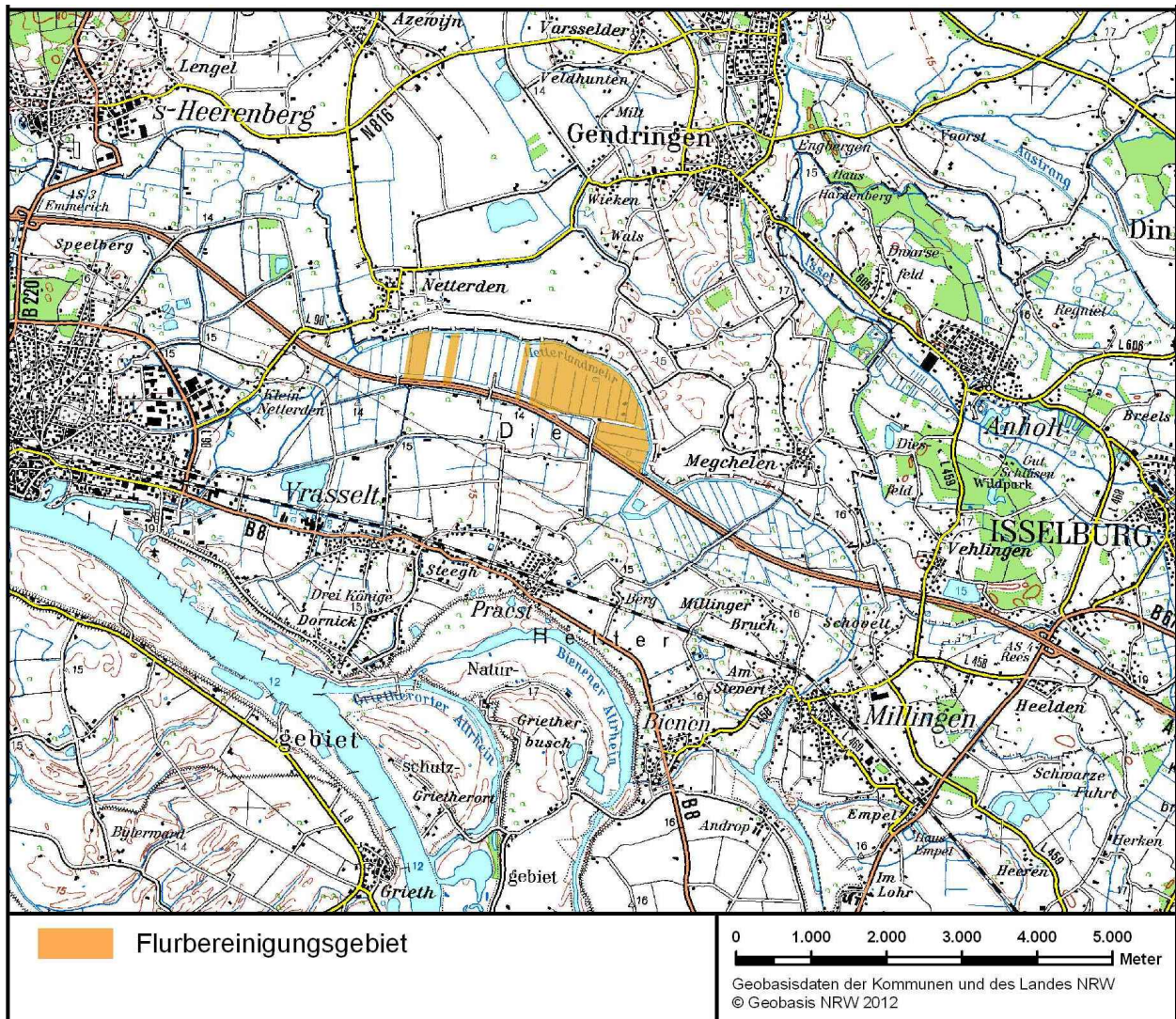


Flurbereinigung Hetter-Millinger Bruch - Az.: 71 00 2



1. Allgemeine Daten

Verfahrensart: Vereinfachte Flurbereinigung gem. § 86 FlurbG

Größe des Verfahrens: 315 ha

Anzahl der Teilnehmenden: ca. 20

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Osten der Stadt Emmerich unmittelbar an der niederländischen Grenze nördlich der Autobahn A 3. Das Verfahren wurde am 10. Juni 2010 auf Antrag des Maßnahmenträgers, der NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V. in Kranenburg, eingeleitet und dient der Lösung eines Landnutzungskonfliktes im Interesse der beteiligten GrundstückseigentümerInnen. Ziel ist die Lebensraumverbesserung der vorhandenen Uferschnepfenpopulation.

Ansprechpersonen:

Heinz-Josef Bramers – Tel.: 0211/475-9812 – heinz-josef.bramers@brd.nrw.de

Christian Stoffels – Tel.: 0211/475-9811 – christian.stoffels@brd.nrw.de

2. Verfahrensziele/ Besonderheiten

Die NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V. führt das [EU-LIFE+ -Projekt](#) „Lebensraumoptimierung der Uferschnepfenpopulation“ im [NATURA 2000/FFH-Gebiet](#) „NSG Hetter-Millinger Bruch“ durch. Mit diesem Projekt soll erreicht werden, dass der bedrohte Bestand der Uferschnepfe als Leit- und Zielart in dem betroffenen Gebiet durch Wiederherstellung des ursprünglichen Grundwasserstandes erhalten werden kann. Diese ökologische Optimierung soll sich gleichzeitig positiv auf den gesamten Arten- und Biotopschutz in der Hetter auswirken und wird auf der Grundlage eines hydraulisch-hydrologischen Gutachtens im Projektgebiet ohne Beeinträchtigung benachbarter Eigentumsflächen durchgeführt.

Im Wege der Bodenordnung sollen die für das Projekt erforderlichen Flächen in Größe von ca. 22 ha durch Kauf und Tausch in das Eigentum des NABU überführt und damit die Durchführung der hydrologischen Maßnahmen in der Zielkulisse ermöglicht werden.

Die vereinfachte Flurbereinigung Hetter-Millinger-Bruch dient der Entflechtung der aus dem Projekt des NABU resultierenden Landnutzungsansprüche und ist mithin privatnützig. Sowohl Erwerb als auch Tausch erfolgen dabei ausschließlich auf freiwilliger Basis durch Vereinbarungen mit den EigentümerInnen und PächterInnen der betroffenen Grundstücke.

3. Stand des Verfahrens

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) am 25. März 2010 eingehend über Zielsetzung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Kosten für den Grunderwerb sowie die Ausführungskosten vollständig von der NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V. unter Beteiligung der EU, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Natur, Heimat und Kultur getragen werden, so dass den TeilnehmerInnen keine Kosten entstehen werden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

Die Grunderwerbs- und Tauschverhandlungen sind größtenteils erfolgreich verlaufen, so dass bereits in 2011 mit den Baumaßnahmen im Projektgebiet begonnen werden konnte. Im Herbst 2013 wurde der Flurbereinigungsplan, mit dem die eigentumsrechtliche Umsetzung der getroffenen Regelungen erfolgte, vorgelegt. Mit dem Erlass der Ausführungsanordnung trat zum 1. Januar 2014 die Neuordnung des Eigentums in Kraft. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist im ersten Halbjahr 2014 erfolgt. Das Verfahren wurde mit der Schlussfeststellung vom 8. Mai 2019 beendet.